

Mietvertrag

über eine Garage

Zwischen der **Heiko Klute & Christian Buderus GbR**
(kurz: Klute & Partner GbR)
Crengeldanzstr. 81a
58455 Witten

Ihr Ansprechpartner in Mietfragen:
Atrium-plus Hausverwaltung
Crengeldanzstr. 81a
58455 Witten

und Mieter:

Vorname, Name:

Straße:

Plz / Ort:

Geburtsdatum:

Telefon privat:

Telefon Arbeit:

Handy:

EMail (Wichtig !):

Mietbeginn:

Lage:

Stellplatz Nr.:

Vertrags-Nr.:

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§1 Mietzeit

1. Das Mietverhältnis Beginnt mit dem _____ . Das Mietverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit. Es gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen.
2. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 3. Werktag der Kündigungsfrist erfolgen.
Für die Rechtzeitige Kündigung kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.
3. Setzt der Mieter den Gebrauch der Mietsache nach Ablauf der Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet somit keine Anwendung. Fortsetzung oder Erneuerung des Mietverhältnisses nach seinem Ablauf müssen vereinbart werden.
4. Setzt der Mieter nach Ablauf der Mietzeit den Gebrauch der Mietsache fort, so hat er als Nutzungsentschädigung den ortsüblichen Mietzins für die Garage, mindestens aber den zuletzt Vereinbarten Mietzins zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

§2 Mietzins

Der Mietzins beträgt monatlich _____ €.

Nebenabgaben, insbesondere Kosten für elektrischen Strom und Wasser, werden nicht erhoben.

§3 Zahlung des Mietzinses

Der Mietzins ist Monatlich im Voraus, spätestens am dritten Werktag des Monats, kostenfrei mit voller Namensangabe des Mieters an den Vermieter zu zahlen.

Der Mieter erteilt dem Vermieter die Erlaubnis, Forderungen aus diesem Mietverhältnis bei Fälligkeit von seinem

Konto-Nr.

bei der

BLZ

abzubuchen.

Bei Nichteinlösung der Lastschrift ist der Mieter zur unverzüglichen Nachzahlung verpflichtet.

Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des Mieters.

§4 Benutzung der Garage, Untervermietung

1. Die Garage darf nur zum Unterstellen von Kraftfahrzeugen benutzt werden.

Will sie der Mieter zu anderem Zwecke nutzen, so bedarf es hierzu der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

2. Untervermietung ist nicht gestattet.

§5 Instandhaltung der Mietsache, Haftpflicht

Der Mieter haftet für Schäden, die durch sein Verhalten an Gebäuden, Zäunen, Türen und Toren, am Gehweg oder in sonstiger Weise an der Einfahrt zu den Garagen entstehen.

Dem Mieter obliegt der Nachweis, dass ein Verschulden seinerseits nicht vorliegt.

§6 Änderungen und Ergänzungen, Sonstiges

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen.

Witten, .

- Vermieter -

- Mieter -